

HausratTarif24.de |

Besondere Bedingungen Elementarschäden

Risikoträger

Versicherer und somit Risikoträger ist die GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG, GVO-Platz 1 in 26160 Bad Zwischenahn.

Ausschließlich diese Gesellschaft erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen. Angaben zum Versicherer gemäß VVG-InfoV finden Sie unter www.g-v-o.de.

Beachten Sie bitte, dass der SACHPOOL lediglich den Versicherungsschutz an den o.g. Risikoträger vermittelt und nicht der Versicherer dieses Gruppenvertrages ist.

Weitere Erläuterungen

Bei unserem HausratTarif²⁴ handelt es sich um einen Gruppenvertrag. Versicherungsnehmer dieses Gruppenvertrages ist die SACHPOOL-Service GbR, die gesamte Administration wird über die SACHPOOL GmbH abgewickelt.

Sie als Antragsteller sind unser Vertragspartner und wir als Dienstleister vermitteln den Versicherungsschutz an den vorgenannten Risikoträger.

Datenschutz

Der Schutz Ihrer Persönlichkeitsrechte ist uns sehr wichtig. Das gilt auch und vor allem im Umgang mit Ihren persönlichen Daten. Unsere aktuellen Datenschutzinformationen finden Sie unter

<https://www.sachpool.de/ueber-uns/datenschutz.php>.

Inhaltsverzeichnis

Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden

1	Vertragsgrundlage	(S. 4)
2	Versicherte Gefahren und Schäden	(S. 4)
3	Überschwemmung, Rückstau	(S. 4)
4	Erdbeben	(S. 4)
5	Erdsenkung	(S. 4)
6	Erdrutsch	(S. 4)
7	Schneedruck	(S. 4)
8	Lawinen	(S. 4)
9	Vulkanausbruch	(S. 4)
10	Nicht versicherte Schäden	(S. 4)
11	Besondere Obliegenheiten	(S. 5)
12	Wartezeit, Selbstbehalt	(S. 5)
13	Kündigung	(S. 5)
14	Beendigung des Hauptversicherungsvertrages	(S. 5)

Soweit nicht anders vereinbart ist, gilt

1 Vertragsgrundlage

Es gelten

1.1 die Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen (VGB 2012 GVO)

1.2 Allgemeine Hausratbedingungen (VHB 2017 HAUSRATTARIF24.de)

1.3 die vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (ASTB 2012 Hausrattarif24.de) (Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- 2.1 Überschwemmung, Rückstau,
- 2.2 Erdbeben,
- 2.3 Erdsenkung, Erdrutsch,
- 2.4 Schneedruck, Lawinen,
- 2.5 Vulkanausbruch,

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

3 Überschwemmung, Rückstau

3.1 Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

3.1.1 Ausuferung von Oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,

3.1.2 Witterungsniederschlägen,

3.1.3 Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Nr. 3.1.1 oder Nr. 3.1.2

3.2 Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdisch (stehenden, oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

4 Erdbeben

4.1 Erdbeben ist eine natürliche Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

4.2 Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

4.2.1 die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder

4.2.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sache nur durch Erdbeben entstanden ein kann.

5 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen. Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit und Austrocknung.

6 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- und Gesteinsmassen.

7 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

8 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- und Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

9 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

10 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

10.1 Schäden an versicherten Gebäuden oder versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

10.2 Schäden an im Freien befindlichen Sachen. Dies gilt auch in der Außenversicherung

10.3 ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, Schäden durch

10.3.1 Sturmflut,

10.3.2 Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. 3)

11 Besondere Obliegenheiten

11.1 Hausratversicherung (VHB 2017 HAUSRATTARIF24.de)

11.1.1 Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer als Gebäudeeigentümer - oder als Mieter, wenn er nach Mietvertrag verpflichtet ist - wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten (Dies gilt für die Gefahren Überschwemmung und Rückstau).

11.1.2 in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern (Dies gilt für die Gefahren Überschwemmung und Rückstau).

11.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt B Pkt. 8 der VHB 2017 HAUSRATTARIF24.de beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Abschnitt B Pkt. 9 der VHB 2017 HAUSRATTARIF24.de.

12 Wartezeit, Selbstbehalt

Soweit nicht anders vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz für Elementargefahren gemäß Nr. 2 bis 9 bereits nach Ablauf von 14 Tagen nach

Versicherungsbeginn (siehe Abschnitt B Nr. 2 der VHB 2017 und VGB 2012).

Diese Regelung entfällt, soweit der Versicherungsschutz gegen Elementargefahren gemäß Nr. 3 bis 9 bereit über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

Der vereinbarte Selbstbehalt beträgt 10 % des entschädigungspflichtigen Betrages, mindestens 500,- € höchstens jedoch 5.000,- €. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

13 Kündigung

13.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weitere Elementarschäden in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

13.2 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe Nr. 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

14 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe Nr. 1) erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.

SACHPOOL

Sachsenfelder Str. 85
08340 Schwarzenberg
T 03774 1500-0
F 03774 1500-11
post@sachpool.de